

***Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Massnahmen
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Juni 2007, RRB Nr. 2007/1055

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Neues Bundesgesetz.....	5
1.2 Vollzugsaufgabe und deren Umsetzung im Kanton	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	9
3.4 Wirtschaftlichkeit	9
3.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen	9
4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	9
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
6. Rechtliches	12
7. Antrag	13
8. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist in der Schweiz bisher nicht befriedigend geregelt gewesen. Die betroffenen Organe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Fiskus, Fremdenpolizei, Sozialversicherungen etc.) haben in der Vergangenheit die Kontrolltätigkeit in ihrem Sachgebiet in eigener Regie und meist im Alleingang, d.h. ohne Informationsaustausch unter den Organen, wahrgenommen.

Neu soll die Bekämpfung der Schwarzarbeit mittels einer eigens dafür einzurichtenden Kontrollstelle realisiert werden. Vor allem die Kontrolltätigkeit als eine organ- und branchenübergreifende Querschnittsaufgabe wird dadurch verstärkt. Im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ist die Verpflichtung der Kantone statuiert, eine entsprechende Kontrollstelle zu schaffen.

Als kantonales Kontrollorgan mit den dazugehörigen Kompetenzen ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vorgesehen. Bereits heute werden beim AWA die arbeitsmarktliche Prüfung bei der Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte sowie die Koordinations- und Kontrollaufgaben beim Vollzug der flankierenden Massnahmen durchgeführt. Mit der Schaffung eines einzigen Kontrollorgans können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ebenfalls ist die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollorgan und anderen Behörden und Organisationen einfacher zu koordinieren, da die Fälle allesamt beim AWA zusammenlaufen werden. Der Gesamtüberblick über aufgedeckte Fälle von Schwarzarbeit und die somit umfassende Betrachtungsweise wird die Schwere jedes Einzelfalles aufdecken und so eine Basis für eine wirkungsvolle Bekämpfung schaffen.

Gemäss der Empfehlung des seco, ist die sanktionierende Behörde organisatorisch höher anzusiedeln als das kantonale Kontrollorgan. Dies auf Grund der Tatsache, dass es sich um Entscheide mit bedeutenden materiellen Folgen und allenfalls, politischen Implikationen handelt. Dergestalt ist entgegen dem Vernehmlassungsentwurf als sanktionierende Behörde im Sinne des BGSA das Volkswirtschaftsdepartement zu benennen. Durch die umfassende Kenntnis des Einzelfalles, die dem Volkswirtschaftsdepartement via Kontrollorgan vermittelt wird, kann eine effiziente und abschliessende Beurteilung erfolgen. Die Kontrollen und allfälligen Sanktionen erhalten so eine repressive und präventive Wirkung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

1. Ausgangslage

Schwarzarbeit schadet der Gesellschaft in vielfacher Hinsicht. Sie ist Ursache von zahlreichen volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Problemen. So zum Beispiel: Gefährdung des Arbeitnehmerschutzes, Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft, Ausfall von Steuern und von Einnahmen der Sozialversicherungen. Sie bevorzugt die Betrüger und bestraft die Ehrlichen.

Schwarzarbeit tritt in den verschiedensten Formen auf. Bekannt sind: die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Verletzung der Meldepflicht beim Fiskus in Bezug auf gewinnbringende Aktivitäten, die Verletzung der Meldepflicht bei Sozialversicherungen, indem beispielsweise Scheinselbständigkeit vorgetäuscht wird oder die nicht gemeldete Beschäftigung von Arbeitnehmenden, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung beziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Schwarzarbeit in den offiziellen Statistiken nicht auftaucht. Schätzungen aus dem Jahr 2001 gehen von neun Prozent des Bruttosozialproduktes aus. Das bedeutet konkret, dass der schweizerischen Volkswirtschaft durch die Schattenwirtschaft ein Betrag von rund 37 Milliarden Franken entzogen wird. Wie in anderen Ländern, so scheint auch in der Schweiz der durch Schwarzarbeit hinterzogene Betrag in den letzten Jahren regelmässig zuzunehmen.

Die jahrelangen Vorarbeiten zur Regelung der Bekämpfung der Schwarzarbeit haben gezeigt, dass zwar eine ausreichende materielle Gesetzgebung bezüglich des Verbotes der Schwarzarbeit vorhanden ist, die Durchsetzung und der damit verbundene Vollzug jedoch schwierig ist. Schwarzarbeit tritt in den verschiedensten Formen auf. Dies führt zu Regelungen in einer Vielzahl von Gesetzen mit unterschiedlichen Vollzugsbehörden, zwischen denen kaum eine institutionalisierte Zusammenarbeit und nur ein beschränkter Informationsaustausch besteht.

1.1 Neues Bundesgesetz

Um eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit zu gewährleisten und den Vollzug zu optimieren, hat der Bundesrat im Januar 2002 dem Parlament einen Gesetzesentwurf unterbreitet. In der parlamentarischen Debatte ist der bundesrätliche Vorschlag wesentlich vereinfacht worden. Er beschränkt sich auf drei Kontrollbereiche: Ausländerbewilligungen, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuerabzug. Am 17. Juni 2005 hat das Parlament das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)¹ verabschiedet. Dieses Bundesgesetz sowie die dazugehörige Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA)² bringen eine Reihe von Verbesserungen, um die Schwarzarbeit effektiv zu bekämpfen. Es sind dies:

¹ AS 2007, 359

² AS 2007, 373

- Administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und bei der Quellensteuer durch die Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere, unselbständige Tätigkeiten (z.B. Haushalt, vorübergehende oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten);
- Die Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen;
- Die Pflicht zum Austausch von Kontrollergebnissen unter den beteiligten Behörden und Organen;
- Verstärkte Sanktionen, z.B. Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen.

1.2 Vollzugsaufgabe und deren Umsetzung im Kanton

Das BGSA überträgt seinen Vollzug den Kantonen. Die Bundesgesetzgebung beschreibt die Vollzugsaufgaben weitgehend abschliessend. Für die Kantone stehen vor allem die Schaffung eines kantonalen Kontrollorganes mit verstärkten Kontrollkompetenzen und die Bezeichnung der sanktionierenden Behörde im Vordergrund.

1999 haben die Eidgenössischen Räte flankierende Massnahmen zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit im Personenverkehr beschlossen. 2002 traten die sektoriellen Abkommen in Kraft.

Die flankierenden Massnahmen bezwecken, Lösungen für einen ausgeglichenen Arbeits- und Beschäftigungsmarkt in der Schweiz zu ermöglichen, sowie die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens nach Einführung des freien Personenverkehrs zu gewährleisten. Sie schützen inländische Arbeitnehmende vor Sozial- und Lohndumping.

Der Regierungsrat beauftragte die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) mit der Erarbeitung der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Verträgen im Bereich des freien Personenverkehrs. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) übernahm getreu Art. 14 der eidgenössischen Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (Entsendeverordnung, EntsV, SR 823.201) das Sekretariat (Geschäftsstelle) der KAP. Hierbei übernimmt das AWA die Koordination, führt die erforderlichen Kontrollen durch und verfügt die notwendigen Sanktionen. In dieser Funktion konnte sich das AWA, insbesondere die mit den Kontrollen betrauten Personen, ein grosses Know how aneignen. Diese Konstellation hat sich bisher sehr bewährt.

Die mit den Kontrollen betrauten Personen des AWA sind geschult. Sie können somit ihr Wissen und ihre Erfahrungen beim Vollzug des BGSA ideal einbringen. Durch die Schaffung eines neuen Kontrollorgans werden die bestehenden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten bei den Kontrollen vermieden. Dadurch wird die Zuständigkeit klar festgelegt. Sowohl für die Bevölkerung wie auch für die Arbeitgeber, Behörden und Organisationen steht eine einzige Anlaufstelle betreffend Schwarzarbeit zur Verfügung.

Schliesslich befürwortet auch der Bund die gemeinsame Aufgabenerfüllung (Art. 2 Abs. 4 VOSA) durch eine Zusammenlegung des Vollzugs Entsende- und Schwarzarbeitsgesetz.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die innerkantonalen Zuständigkeiten zu regeln.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. März 2007 bis zum 30. April 2007 in die Vernehmlassung gegeben.

Hierzu sind 18 Antworten von Parteien, Sozialpartnern, Behörden und Organen eingegangen. Der vorgelegte Vernehmlassungsentwurf fand grosse Zustimmung. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass die Schwarzarbeit mannigfaltigen Schaden anrichtet. Aus diesem Grunde sind einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (SP und GbS) der Ansicht, dass die personelle Aufstockung nicht lediglich „pragmatisch nach Bedarf“, sondern bereits von vornherein bedarfsgerecht erfolgen muss. Andere (FdP, kgv und syna) sind der Ansicht, dass vorderhand eine personelle Aufstockung „pragmatisch nach Bedarf“ durchaus genügt.

Einzig die SVP lehnt die Fassung des EG BGSA ab. Sie erachtet die Begründungen und Ausführungen zum Erlass eines EG BGSA als ungenügend, weist diese zurück und empfiehlt eine nochmalige Überarbeitung.

2. Verhältnis zur Planung

Gemäss Regierungsprogramm 2005 – 2009 wollen wir den Wirtschaftsstandort Solothurn fördern. Als konkrete Massnahme ist unter anderem aufgeführt, dass Missbräuche im Arbeitsmarkt durch vermehrte Arbeitsmarktkontrollen wirkungsvoll bekämpft werden sollen. Die Vorlage entspricht somit exakt unserer Planung.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kontrollaufgaben bei der Umsetzung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sind in verschiedenen Bereichen eng mit den Vollzugsaufgaben des Entsendegesetzes verbunden. Neu kommen vor allem Koordinationsaufgaben hinzu. Zum heutigen Zeitpunkt ist allerdings schwer abzuschätzen, wie gross der Aufwand sein wird. Darum müssen zuerst Erfahrungen mit der aufzubauenden Vollzugsstruktur gesammelt werden. Es ist damit zu rechnen, dass zwei bis drei zusätzliche Vollzeitstellen nötig sind, um den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes effizient umsetzen zu können. Die personelle Aufstockung erfolgt pragmatisch nach Bedarf. Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind über den ordentlichen Budgetprozess zu bewilligen.

Die Kostenbeteiligung durch den Bund gestaltet sich ähnlich wie beim Vollzug des Entsendegesetzes, bei welchem 50 % der Lohnkosten übernommen werden. Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird sich der Bund, nach Abzug der Gebühren- und Busseneinnahmen, zur Hälfte an den Kontrollkosten (Art. 16 Abs. 2 BGSA) beteiligen. Es ist jedoch zu bedenken, dass der öffentlichen Hand durch effiziente Schwarzarbeitskontrollen indirekt Mehreinnahmen über geleistete Sozialversicherungsbeiträge und Steuerabgaben zufließen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Das Hauptproblem bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit liegt einerseits bei der Koordination und Durchführung der Kontrollen, andererseits in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organen. Konkret sollen Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen paritätischen Kommissionen, kantonalen Dienststellen oder Kontrollkommissionen sowie für die verschiedenen beteiligten Behörden und Organisationen geschaffen werden. Ausserdem ist die Planung und Durchführung einer spezifischen Ausbildung für die mit den Kontrollen betrauten Personen zu realisieren.

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Vollzugsstrukturen bereit sein. Mit dem Erlass dieses Gesetzes sind die notwendigen Grundlagen für den Aufbau des Kontrollorgans geschaffen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden hat die Einführung des EG BSGA keine direkten Auswirkungen. Insbesondere werde sie mit keinen Vollzugsaufgaben beauftragt und es erwachsen ihnen keine finanziellen Aufwendungen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Da in Bezug auf die Schwarzarbeit keine offiziellen Statistiken existieren, können auch keine konkreten Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Bekämpfung gemacht werden. Es kann jedoch als erwiesen erachtet werden, dass dem Staat durch die Schattenwirtschaft jährlich mehrere Milliarden Franken entzogen werden. Nebst den Einnahmen aus Bussen können durch eine effiziente Bekämpfung der Schwarzarbeit die ansonsten verlorenen Einnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern generiert werden. Neben der Sicherstellung der Gleichbehandlung bei der fiskalischen Belastung dürften die Vollzugskosten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit dadurch um ein Mehrfaches gedeckt sein.

3.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch kompetente, effiziente und regelmässige Schwarzarbeitskontrollen können Missbräuche bekämpft werden. Die Wettbewerbsfähigkeit wird unterstützt, indem für alle Unternehmungen die gleich langen Spiesse gelten. Der ehrliche Unternehmer wird zusätzlich vor Wettbewerbsmissbräuchen seiner Konkurrenten geschützt. Im Regelfall erwachsen, mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von benötigten Unterlagen und Informationen, keine zusätzlichen administrativen Belastungen. Bei der Interessenabwägung überwiegt eindeutig der volkswirtschaftliche Nutzen gegenüber dem zusätzlichen Kontrollaufwand. Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungen und Steuern können insbesondere KMU sowie Privathaushalte profitieren. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein flächendeckender, einheitlicher und effizienter Kontrollmechanismus deshalb positiv zu beurteilen.

4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss beschrieben werden:

- Postulat Andreas Gasche, Oekingen (FDP), vom 3. November 1999: Schwarzarbeit ernsthaft bekämpfen

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Zweck

§ 1 hält fest, dass das vorliegende Gesetz sowohl den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, sowie die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2005 regelt.

§ 2 Kontrollorgan

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 BGSA haben die Kantone das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan zu bezeichnen und ein Pflichtenheft zu erstellen. In § 2 wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) generell als zuständiges Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bezeichnet.

Es erscheint sinnvoll alle Kontrollaufgaben mit den dazugehörigen Kompetenzen einer einzigen Dienststelle zu delegieren. Das AWA hat bisher bereits die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte sowie die Kontrollen beim Vollzug der flankierenden Massnahmen vorgenommen. Es ist deshalb folgerichtig, die Aufgaben für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ebenfalls dem AWA zu übertragen. Auf diese Weise können Synergien und das vorhandene Know-how genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Betriebe werden so nicht mit einer Vielzahl verschiedenster Kontrolleuren belastet. Es wird nur eine einzige zuständige und kompetente Anlaufstelle geben.

§ 3 Aufgaben

Das AWA erfüllt die ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Hierbei stehen in erster Linie die Überprüfung der Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht im Vordergrund. Die Überprüfungen erfolgen durch Kontrollen vor Ort, durch die Beurteilung der vorhandenen Unterlagen, Informationen und Auskünfte sowie durch das Einholen der notwendigen Unterlagen. Die in den Kontrollen gemachten Feststellungen werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird einerseits den kontrollierten Personen ausgehändigt und andererseits den zuständigen Behörden und Organisationen, die für die Ermittlungen und Entscheide der festgestellten Verstösse gegen die Schwarzarbeit zuständig sind, übermittelt.

Damit die Aufgaben folgerichtig und effizient erledigt werden können, kann das AWA externe Experten beiziehen.

§ 4 Delegation von Kontrolltätigkeiten

Um die Kontrolltätigkeiten wirkungsvoll und effizient zu gestalten, kann das AWA Dritte oder paritätische Organe damit beauftragen.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass im Falle einer Delegation der Kontrolltätigkeit eine Leistungsvereinbarung zwischen dem AWA und der mit der Kontrolle betrauten Organisation abzuschliessen ist, welche den Umfang und die Entschädigung der delegierten Kontrolltätigkeit regelt.

In Absatz 3 ist der Hinweis verankert, dass paritätische Organe, an welche die Kontrolltätigkeit delegiert wird, lediglich Betriebe kontrollieren dürfen, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Absatz 4 erwähnt explizit, dass Personen, die für ein kantonales Kontrollorgan oder als Fachleute tätig sind, nicht in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen dürfen. Die mit der Kontrolle betraute Person muss also unabhängig und unbefangen sein (bei paritätischen Organen nicht im gleichen Berufszweig tätig), damit der Kontrollauftrag gesetzeskonform erledigt werden kann.

§ 5 Sanktionen

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit nennt in Artikel 13 Absatz 1 die Sanktionen, welche die zuständige kantonale Behörde erlassen kann. Sofern ein Arbeitgeber wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, wird er während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihm während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden.

Das Bundesgesetz regelt die Sanktionen abschliessend. Zum Erlass dieser Sanktionen sieht es eine durch die Kantone zu bezeichnende Behörde vor. Im vorliegenden Einführungsgesetzesentwurf wird in § 2 das AWA als Kontrollorgan erwähnt. Da es sich bei den Sanktionen (Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene oder Kürzung von Finanzhilfen während höchstens fünf Jahren) jedoch um Entscheide mit bedeutenden materiellen Folgen und allenfalls politischen Implikationen handelt, soll die sanktionierende Behörde, entgegen dem Vernehmlassungsentwurf und auf Empfehlung des seco, organisatorisch höher angesiedelt sein als das kantonale Kontrollorgan. Dergestalt wird das Volkswirtschaftsdepartement als sanktionierende Behörde bezeichnet.

In Absatz 2 wird zusätzlich erwähnt, dass das AWA alle rechtskräftigen Entscheide dem seco übermitteln muss. Das Bundesgesetz verpflichtet das seco, eine Liste der sanktionierten Arbeitgeber zu führen.

§ 6 Mitteilungspflicht

Artikel 16 Absatz 2 BGSA hält fest, dass der Bund die Hälfte der Kontrollkosten übernimmt, welche nicht durch Gebühren und Bussen gedeckt sind. Damit der Bund seiner Zahlungspflicht nachkommen kann, benötigt er eine Abrechnung der Kantone, mit dem Nachweis der effektiven Kosten des Vollzugs des BGSA. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass das AWA als kantonales Kontrollorgan Kenntnis über die gesamten Kosten hat, welche vom Kanton im Rahmen des Vollzugs des BGSA getragen werden. Deshalb hält Absatz 1 fest, dass die vom AWA mit Kontrollaufgaben betrauten Organe, die entstandenen Kontrollkosten und die erhobenen Gebühren bei aufgedeckten Verstössen, dem AWA zu melden haben.

Absatz 2 verpflichtet die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dem AWA die rechtskräftig verfügten Entscheide und die erhobenen Gebühren zu melden.

§ 7 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des Departements richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation. Gemäss § 49 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Departements.

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Einführungsgesetz soll zweckmässigerweise gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie mit der Verordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft treten, also auf den 1. Januar 2008.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das neue EG BGSA mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber – Stellvertreterin

8. Beschlussesentwurf

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EG BGSA)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 85 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005²⁾, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006³⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1055), beschliesst:

I.

§ 1. Zweck

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA²⁾) sowie der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA³⁾).

§ 2. Kontrollorgan

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird als Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 BGSA eingesetzt.

§ 3. Aufgaben

Das AWA erfüllt die ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Für die Erfüllung der Aufgaben kann das AWA externe Fachleute beiziehen.

§ 4. Delegation von Kontrolltätigkeiten

¹⁾ Das AWA kann die vom Bundesrecht zugewiesenen Kontrollaufgaben an Dritte übertragen.

²⁾ In einer Leistungsvereinbarung ist der Delegationsumfang, die Dichte der Kontrolltätigkeit in Bezug auf das BGSA und die Entschädigung konkret zu bezeichnen.

³⁾ Ein paritätisches Organ, welchem Kontrolltätigkeiten übertragen werden, kann lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

⁴⁾ Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ oder als Fachleute tätig sind, dürfen in keinem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

§ 5. Sanktionen

¹⁾ Das Departement verfügt Sanktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 BGSA.

¹⁾ GBS 111.1.

²⁾ AS 2007, 359.

³⁾ AS 2007, 373.

² Das AWA stellt dem seco eine Kopie des Entscheides zu, nachdem dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 6. Mitteilungspflicht

¹ Die mit Kontrollaufgaben nach Artikel 6 BGSA betrauten Organe melden dem AWA die Höhe der entstandenen Kontrollkosten wie auch die erhobenen Gebühren für aufgedeckte Verstösse.

² Verwaltungs- und Gerichtsbehörden melden dem AWA die Höhe der im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 BGSA rechtskräftig verfügten Bussen und erhobenen Gebühren.

§ 7. Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

II.

§ 8. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Verwaltungsgericht, Amthaus I, 4509 Solothurn

Staatskanzlei (San, Einholung Bundesgenehmigung)

GS

BGS